

Statut des Arbeitsausschusses für Beschwerde & Gleichbehandlung

Statut des Arbeitsausschusses für Beschwerde & Gleichbehandlung

Version 2.0

Inkraftgetreten am 27.02.2013 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Präambel

Gemäß Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) § 10 (10) sind die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten in die Satzung aufzunehmen. Das vorliegende Dokument beschreibt das Statut des Arbeitsausschusses für Beschwerde & Gleichbehandlung.

1. Ziel

1.1 Der Ausschuss versteht sich als Plattform im Bereich Beschwerde & Gleichbehandlung für den Austausch zwischen den Hochschulangehörigen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Tätigkeitsfeldern, in unterschiedlichen Funktionen und mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen.

1.2 Es werden Gleichbehandlungsangelegenheiten von sämtlichen in der Organisation vertretenen Gruppierungen behandelt bzw. thematisiert sowie Beschwerden von Studierenden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung.

2. Aufgaben

2.1 Erarbeitung, Evaluierung und Weiterentwicklung von Gleichbehandlungsgrundsätzen und Grundlagen für deren Umsetzung.

2.2 Erarbeitung, Evaluierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen gemäß FHStG § 10 (3) Ziffer 10

2.3 Erarbeitung, Evaluierung und Weiterentwicklung von Bestimmung über Frauenförderung (Frauenförderungsplan) gemäß FHStG § 10 (3) Ziffer 10

2.4 Behandlung von Beschwerden im Bereich Gleichbehandlung

2.5 Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung gemäß § 10 (6).

3. Arbeitsweise

3.1 Grundsätzlich gilt die in der Geschäftsordnung des Kollegiums angeführte Arbeitsweise für Arbeitsausschüsse.

¹ Beschluss des Kollegiums am 29.01.2013 (Protokoll der 5. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 27.02.2013 (AN 04_13, Beilage 7 zum Protokoll der 5. ordentlichen Sitzung)

Statut des Arbeitsausschusses für Beschwerde & Gleichbehandlung

3.2 Zu den Aufgaben gemäß 2.1, 2.2 und 2.3 bringt der Ausschuss selbstständig Vorschläge ins Kollegium ein oder wird von diesem beauftragt Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten.

3.3 Zu den Aufgaben gemäß 2.4 und 2.5 wird der Ausschuss vom Kollegium beauftragt Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Beschwerden sind an die Kollegiumsleiterin/den Kollegiumsleiter zu richten. In der Regel werden diese in der nächsten Sitzung behandelt und gegebenenfalls an den Ausschuss verwiesen. In zeitlich dringenden Fällen, im Speziellen bei Aufgaben gemäß 2.5, kann die Beschwerde direkt an den Ausschuss verwiesen werden, um in der zeitlich nächsten Sitzung des Fachhochschulkollegiums mit bereits erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen behandelt zu werden.

3.4 Mindestens einmal pro Semester bzw. bei Bedarf sind Sitzungen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen.

3.5 Auf Antrag kann mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

3.6 Das Protokoll der Ausschusssitzungen ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vom Protokollführer/ von der Protokollführerin an die Ausschussmitglieder per mail zu verschicken.

4. Zusammensetzung

4.1 Im Ausschuss sollen, wenn möglich, sämtliche Organisationseinheiten der Fachhochschule vertreten sein und daher auch Mitglieder von außerhalb des Kollegiums mitarbeiten.

4.2 Mitglieder des Ausschusses sind:

- Die Kollegiumsleitung,
- drei Mitglieder des Kollegiums, die vom Kollegium per Beschluss bestimmt werden
- die / der Gleichbehandlungsbeauftragte der Fachhochschule Burgenland
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Geschäftsführung (für Aufgaben gemäß 2.1 – 2.4)

4.2 Der Ausschuss kann Auskunftspersonen zu den Sitzungen und zur Mitarbeit einladen.